



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

373
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 21. Oktober 2019

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
520.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte Änderung der mit Beschluss vom 17. Oktober 2018 planfestgestellten Errichtung der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung von Niederzier-Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch der Amprion GmbH als Erdkabelleitung, Kabel-Bauleitnummer 7001 Seite 374	525.	Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im VRS vom 10. Oktober 2019 Seite 377
521.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) in einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB), Stadt Düren – Seite 375	526.	Bekanntmachung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2020 Seite 383
522.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Ausschreibungen Seite 377	527.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Rheinisch-Bergischer Kreis Nr. 128 Seite 383
523.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Ausschreibungen Seite 377	528.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 383
524.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG hier: Firma Pauli & Sohn GmbH Seite 377	529.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 383
		530.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 384
		531.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 384
		E	Sonstiges
		532.	Liquidation hier: Spitze[n]männer e.V. Seite 384
		533.	Liquidation hier: CJD Sportgemeinschaft Seite 384
		534.	Liquidation hier: Novye Nivy e.V. Seite 384

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

520. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte Änderung der mit Beschluss vom 17. Oktober 2018 planfestgestellten Errichtung der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung von Niederzier-Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch der Amprion GmbH als Erdkabelleitung, Kabel-Bauleitnummer 7001

Die Amprion GmbH plant bei der Querung der Inde sowie ihrer Vorländer (südwestlich von Inden-Frenz im Kreis Düren, Flur 10, im Bereich des Leitungskilometers 14) auf ca. 260 m Länge in der Baudurchführung von der planfestgestellten Vorgehensweise abzuweichen. Die Inde und das rechte, südliche Vorland sollen nunmehr, anstatt im planfestgestellten Spülbohrverfahren, in offener Bauweise gequert werden. Die bewaldete Hangkante nördlich/links der Inde soll nach wie vor in geschlossener Bauweise, im Bohrpressverfahren, unterquert werden. Die Linienführung ist gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben unverändert.

Es handelt sich bei der Umplanung um ein Änderungsvorhaben i. S. d. des § 2 Abs. 4 UVPG. Für das zugrundeliegende Gesamtvorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, so dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich ist. Anhand der Vorprüfung war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Von dem Änderungsvorhaben werden keine zusätzlichen, erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Anlass der geplanten Änderung sind nachträglich durchgeführte, vertiefende Baugrunduntersuchungen. Diese ergaben, dass die Indequerung in der planfestgestellten Bauweise (Spülbohrverfahren) mit erheblichen Risiken verbunden ist. Im entsprechenden Bauabschnitt ist die dortige Braunkohleschicht mit lediglich 2–3m (im Bereich der Inde 1,5m) überdeckt. Für eine Querung im Spülbohrverfahren ist diese Überdeckung zu gering und die Gefahr von Spülungsaustritten wäre unkalkulierbar bzw. könnte bei unveränderter Vorgehensweise nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch bestünde insbesondere auch das Risiko eines Eintritts der Spüllösung in die Inde.

Das Änderungsvorhaben ist insgesamt zeitlich (reine Bauphase) und räumlich (ca. 5300m² zusätzliche Flächennutzung in der Bauphase) sehr begrenzt. Die mit der Änderung verbundenen, zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen sind insgesamt als gering anzusehen; insbesondere auch im Verhältnis zu den Dimensionen des Gesamtvorhabens (ca. 111 Hektar bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ohne Zufahrten).

Andere oder zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnfunktion und die Erholungsfunktion des näheren Umkreises sind nicht zu besorgen.

Naturschutzrechtlich oder wasserrechtlich geschützte Bereiche sind von der geänderten Planung nicht betroffen. Das von der Änderung betroffene Gebiet ist nicht als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen. Die zusätzliche Flächennutzung betrifft, nach Biotoptypen differenzierend, Biotope mit geringer bis mittlerer Wertigkeit.

Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit sind nicht betroffen. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind im Hinblick auf die geringe Größe des von der Änderung betroffenen Bereiches, die fachgerechte Wiedereinbringung des Bodens und die Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Letztere sind insbesondere das Abziehen des Oberbodens, der schichtenweiser Abtrag des anstehenden Bodens, die getrennte Lagerung in Mieten, der schichtengerechter Wiedereintrag des Bodens sowie die Beaufsichtigung durch die bodenkundliche Baubegleitung. Die erforderlichen Baustraßen sind gegenüber den planfestgestellten Unterlagen unverändert. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauphase wieder wie bisher genutzt werden können. Die Leistungs- und Regulationsfunktion der betroffenen Böden im Bereich der Planänderung wird nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, ist bei Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, nicht zu besorgen.

Die Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums der Inde ist auf 1–2 Tage begrenzt. Innerhalb der Inde wird eine Verrohrung zur sicheren Mittelwasserableitung errichtet, um die Inde in einem offenen Leitungsgraben queren zu können. Ober- und unterwasserseitig werden Vorschüttdämme zur Wasserhaltung und Ableitung in die Verrohrung errichtet. Die Einleitung des bauzeitlich anfallenden Grundwassers erfolgt gewässerverträglich über Absetzcontainer. Baubedingte Stoffeinträge in das gequerte Gewässer werden dadurch vermieden. Die Wiederherstellung der Sohle soll unmittelbar im Anschluss an die Querung und ausschließlich mit dem vorhandenen natürlichen Substrat der Inde erfolgen. Insgesamt kann eine nachhaltige, erhebliche negative Beeinträchtigung der Inde ausgeschlossen werden.

Wegen des begrenzten Umfangs der Maßnahmen, der kurzen zeitlichen Dauer und des geplanten Zeitfensters der Durchführung (Herbst/Winter 2019/20) sind andere oder zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Artenbestandes nicht zu erwarten. Ortserkundungen ergaben keinerlei Hinweis auf mögliche unzulässige

Eingriffe in den Bestand planungsrelevanter Arten. Die zusätzliche Inanspruchnahme oder ein zusätzlicher Verlust essentieller Lebensräume des Artbestandes ist nicht zu besorgen.

Die veränderte Bauweise erfordert die Entfernung von bis zu 6 Einzelbäumen (Biotopwerte 7-8), sowie einigen Gehölz- und Gebüschstreifen. Es sind hierfür entsprechende Ersatzpflanzungen im Bereich der Indeaue als Ausgleich vorgesehen. Der baubedingte Bestandsverlust ist gering und wirkt sich nur kleinräumig aus. Eine erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigung des Biotopverbundes der Indeaue in seiner Gesamtheit ist für dessen Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Luft oder Klima führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Geologisch schutzwürdige Objekte, Baudenkmäler oder andere Elemente mit besonderer Bedeutung für die Kulturlandschaft sind von der Änderung nicht betroffen. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden zudem unverändert durch archäologische Baufelderkundungen berücksichtigt.

Die möglichen Auswirkungen der beantragten Planänderung sind daher insgesamt nach Art und Umfang nicht geeignet, eine andere oder zusätzliche, erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt hervorzurufen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 5/19

Köln, den 10. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2019, S. 374

**521. Öffentliche Auslegung des Entwurfs
der 21. Änderung des Regionalplans für
den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
Region Aachen
- Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum-
und Agrarbereiches (AFAB) in einen Gewerbe-
und Industriebereich (GIB), Stadt Düren -**

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.12-21

Köln, den 21. Oktober 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 22. Sitzung am 27. September 2019 den Entwurf der 21. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

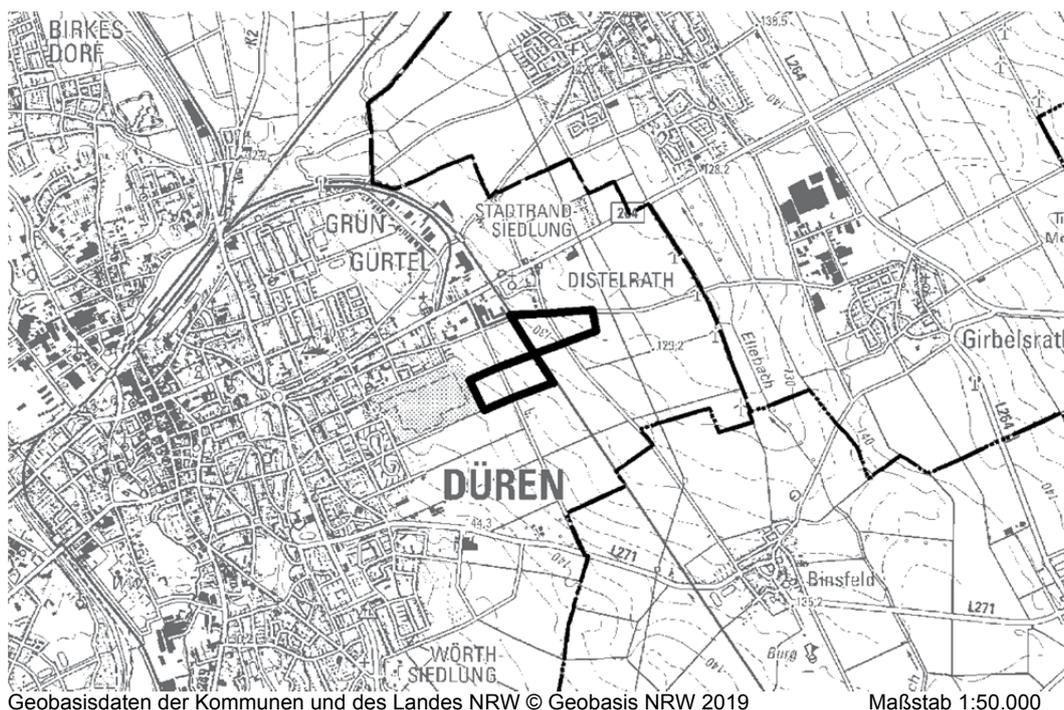
Die 21. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen umfasst die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches, der teilweise mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert ist in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB). Dieser Änderungsbereich befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Stadt Düren in Stadtrandlage.

Vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung muss von der Kommune für diese geänderte Darstellung eine Tauschfläche eingebracht werden. Die zum Tausch angebotene Fläche liegt östlich des Plangebietes an der B56n und wird derzeit als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Anlass für die Anregung auf Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Düren, einen Teil des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) umzuwandeln. Hiermit soll die Voraussetzung für die bauliche Entwicklung im Osten der Stadt Düren geschaffen werden, um damit der bestehenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nachzukommen.

– Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 21. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Düren



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Teil B. Planbegründung, Teil C. Umweltbericht, Teil D. Beteiligtenliste) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 21. Änderung (Stand Erarbeitungsbeschluss), liegt hierzu in der Zeit vom

4. November 2019 bis einschließlich 6. Dezember 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung, telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 (Herr Janes) bzw. 0221/147-2351 (Frau Schmelz), Email-Adresse: regionalplanung@brk.nrw.de, Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- b) Kreisverwaltung Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Moltkestraße 37 (Haus F), 52351 Düren, 2. Etage, Raum 213, telefonische Anmeldung unter 02421 / 22-1061-112 (Frau Schultz), Email-Adresse: amt61@kreis-dueren.de, Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch per Email an regionalplanung@brk.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer Email, nur die Kurzbezeichnung –Öff Düren– ein. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Kreis Düren vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Regionalplanungsbehörde Köln

Im Auftrag
gez. Dietmar Janes

**522. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Ausschreibungen**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34
Az. 34.02.02-KB13REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit den Ortsteilen Bergheim-Kenten und Bergheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (19. August 2019, Kennz. 3056754) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Gregor Zilken, 50189 Elsdorf, mit Verfügung vom 2. Oktober 2019 mit Wirkung vom

1. Januar 2020

für die Dauer von längstens sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 377

**523. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Ausschreibungen**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34
Az. 34.02.02-KB28HS-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 28 HS des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Heinsberg (Stadtteile –Oberbruch, –Unterbruch, –Grebbe und –Schafhausen) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (19. August 2019, Kennz. 3056773) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Manuel Sievertz, 41366 Schwalmtal, mit Verfügung vom 10. Oktober 2019 mit Wirkung vom

1. Januar 2020

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2019, S. 377

**524. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma Pauli & Sohn GmbH**

Bezirksregierung Köln
53.8851.3.4.2-§16-55/19-Ba

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Pauli & Sohn GmbH, Industriestraße 20, 51597 Morsbach bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage durch Änderungen im Gießereibetrieb im Wesentlichen durch die Deinstallation von 2 alten Druckgießmaschinen und die Installation von 4 neuen Druckgießmaschinen, wobei die bisher genehmigte Gesamtkapazität nicht erhöht wird auf dem Werksgelände in 51579 Morsbach, Gemarkung Lichtenberg, Flur 6, Flurstück 267 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 21. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 377

**C Rechtvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**525. Satzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Azubitickets im VRS
vom 10. Oktober 2019**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 759), in ihrer Sitzung am 26. September 2019 die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im VRS beschlossen:

Präambel

Zur Verbesserung der Mobilität von Auszubildenden haben das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und die Verkehrsverbände die Einführung eines landesweit gültigen Azubitickets vereinbart. Das Ticket kann ab Beginn des neuen Ausbildungsjahres zum 1. August 2019 erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb des landesweit gültigen Tickets ist der Erwerb eines verbundweit gültigen Azubitickets.

Das Land NRW gewährt dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ Zuwendungen zur Förderung sowohl verbundweit als auch NRW-weit gültiger Azubitickets.

Als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom Land NRW gewährten Mittel.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in ihrer Sitzung am 26. September 2019 gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) i. V. m. den §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Satzung beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung, Zuständigkeit

1.1 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gewährt in seinem Zuständigkeitsbereich (Verbundraum) mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Monheim (geografischer Geltungsbereich dieser Satzung) Zuwendungen auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ vom 16. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Satzung. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern sowie eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

1.2 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung der nicht durch Fahrgeldeinnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gedeckten Kosten für die Beförderung von Auszubildenden mit dem VRS-AzubiTicket und ggf. weiteren VRS-ZeitTickets für Auszubildende sowie mit Zusatztickets zur Erweiterung des Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets der übrigen Verkehrsverbände in NRW auf das Land NRW (NRWupgradeAzubi).

1.3 Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH.

2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

1. „Auszubildende“:

- a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1 oder 2.2.2 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
- b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten,
- c) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten und
- d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten;

2. „Azubiticket“: Zeitfahrausweise für Auszubildende gemäß Nummer 1 mit jeweils einer Gültigkeit von wenigstens einem Monat; dies sind derzeit das VRS-AzubiTicket sowie das NRWupgradeAzubi;

3. „Eisenbahnverkehrsunternehmen“: Unternehmen, das Schienenpersonennahverkehr erbringt

4. „Förderjahr“: Kalenderjahr;

5. „Öffentlicher Personennahverkehr“: die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen; das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt;

6. „Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr“: Öffentlicher Personennahverkehr, der mit Bussen und Straßenbahnen betrieben wird;
 7. „Schienenpersonennahverkehr“: Öffentlicher Personennahverkehr, der mit S-Bahnen und Regionalbahnen (RB, RE) betrieben wird;
 8. „Verbundraum“: das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, d.h. der Städte Köln, Bonn, Leverkusen und Monheim am Rhein sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises, des Kreises Euskirchen, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises;
 9. „Verkehrsunternehmen“: Unternehmen, das Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr erbringt
3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung Höchsttarif)
 - 3.1 Der Tarif für das VRS-AzubiTicket wird gemäß den Bestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs und seiner Tarifbestimmungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Sollten weitere Tickets für Auszubildende, die nach den „Richtlinien Azubiticket“ förderfähig sind, in das Ticketsortiment des VRS aufgenommen werden, gilt der dafür festgesetzte Tarif ebenfalls als Höchsttarif im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift.
 - 3.2 Der Tarif für das NRWupgradeAzubi wird bis zum 31. Juli 2023 als Höchsttarif auf 20 € pro Monat im Abonnement festgesetzt. Dieser Preis kann ab dem 1. August 2023 jährlich um einen Euro angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird auf Landesebene durch den Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW unter Beteiligung aller Verkehrsverbände in NRW getroffen.
 - 3.3 Die mit dieser Satzung verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im ÖPNV innerhalb des geografischen Anwendungsbereiches dieser Satzung zu den vorgenannten Höchsttarifen.
 4. Persönliche und sachliche Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Zuwendungen nach dieser Satzung werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gewährt, die
 - a) den VRS-Gemeinschafts- und NRW-Tarif anwenden,
 - b) einen Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH abgeschlossen haben,
 - c) an der Einnahmenaufteilung im VRS und des NRW-Tarifs nach Maßgabe der entsprechenden Verträge teilnehmen und
 - d) die Vorgaben der jeweils gültigen Nahverkehrspläne einhalten.
- 4.2 Zuwendungsvoraussetzung ist das Bestehen eines Angebotes eines jeweils für einen Monat gültigen Zusatztickets im Abonnement zur Erweiterung des Geltungsbereichs des VRS-AzubiTickets auf das Land Nordrhein-Westfalen (NRWupgrade Azubi).
 - 4.3 Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Preis für das Zusatzticket bis zum 31. Juli 2023 nicht mehr als 20 € pro Monat im Abonnement beträgt. Dieser Preis kann ab dem 1. August 2023 jährlich um höchstens einen Euro nach dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren angehoben werden. Diese Preisobergrenze wird ausgesetzt, soweit das Land NRW weniger Geld als in Ziffer 5.1 beschrieben zur Verfügung stellt.
5. Referenztarife
 - 5.1 Der jeweilige Referenztarif ist nach dem Grundsatz der größtmöglichen Vergleichbarkeit der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit festzusetzen.
 - 5.2 Als Referenztarif für das VRS-AzubiTicket wird das StarterTicket in der Preisstufe 5 festgelegt. Der Minderertrag je VRS-AzubiTicket ergibt sich aus dem Preis für ein StarterTicket in der Preisstufe 5 abzüglich des Preises für das VRS-AzubiTicket. Sollte das Referenzticket abgeschafft oder in seiner Gültigkeit so verändert werden, dass es nicht mehr die größtmögliche Vergleichbarkeit bietet, legt die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1 ein anderes Ticket als Referenztarif fest.
 - 5.3 Ziffer 5.2 gilt entsprechend für ggf. weitere VRS-ZeitTickets für Auszubildende.
 - 5.4 Als Referenztarif für das durch das Zusatzticket (NRWupgradeAzubi) aufgewertete VRS-AzubiTicket wird das SchönesJahrTicket NRW im Abo festgelegt. Der Minderertrag je Zusatzticket ergibt sich aus dem monatlichen Preis für ein SchönesJahrTicket NRW im Abo abzüglich eines pauschalen Rabattes in Höhe von mindestens 20 % sowie der Preise für das VRS-AzubiTicket und das Zusatzticket.
6. Höhe und Verteilung der Zuwendung,
 - 6.1 Vorbehaltlich der Gewährung entsprechender Fördermittel durch das Land NRW beträgt die Gesamthöhe der Förderung im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg im Jahr 2019 405 000 € und im Jahr 2020 1 000 000 €. Ab dem Jahr 2021 wird die Fördersumme um jeweils 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.

- 6.2 Die Fördermittel werden zunächst für die Förderung des NRWupgradeAzubi verwendet.
- Soweit die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel die für die Förderung des NRWupgradeAzubi benötigten Mittel übersteigen, stehen die restlichen Mittel für die Förderung des VRS-AzubiTickets und ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Auszubildende zur Verfügung.
- 6.3 Die auf die Förderung des NRWupgradeAzubi entfallenden Fördermittel werden analog der in der Landesarbeitsgruppe Einnahmenabrechnung NRW beschlossenen Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen für das NRWupgradeAzubi auf den ÖSPV und den SPNV verteilt. Gleiches gilt für die Aufteilung innerhalb des SPNV. Die Aufteilung des ÖSPV-Anteils erfolgt in der Regel nach dem Schlüssel, den die betroffenen Verkehrsunternehmen im Beirat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für die Aufteilung des ÖSPV-Anteils an den Fahrgeldeinnahmen für das NRWupgradeAzubi beschließen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ermächtigt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, den Schlüssel nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Sie hat dabei – soweit vorhanden – Nutzungsdaten aus der jeweils aktuellen Verkehrserhebung zugrunde zu legen.
- 6.4 Die Vorgehensweise bei der Berechnung des Anspruchs und der Mittelzuscheidung zur Förderung des NRWupgradeAzubi ist in der Anlage 1 beschrieben.
- 6.5 Soweit Mittel für die Förderung des VRS-Azubi Tickets und ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Auszubildende gemäß Ziffer 6.2 zur Verfügung stehen, werden diese nach dem für die Aufteilung der Einnahmen in der VRS-Einnahmenaufteilung jeweils maßgeblichen Schlüssel auf die Zuwendungsberechtigten verteilt.
- 6.6 Die Vorgehensweise bei der Berechnung des Anspruchs und der Mittelzuscheidung zur Förderung des VRS-AzubiTickets und ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Azubis – soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen sollten – wird die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH bei Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen. Die Beschreibung wird sodann als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt.
- 6.7 Die Zuwendungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung des VRS-AzubiTickets, ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Auszubildende und des NRWupgradeAzubi entstehenden Mindereinnahmen.
- 6.8 Ab dem Jahr 2022 erhält der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom Land NRW eine ergänzende Förderung von 10 Euro, ab dem Jahr 2023 dynamisiert um jährlich 1,8 Prozent, für jedes im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich verkaufte VRS-AzubiTicket (Monatswert). Berücksichtigt werden nur Tickets, die an den unter

Ziffer 2 Nr. 1 genannten Personenkreis verkauft werden. Diese ergänzende Förderung erhöht den nach Ziffer 6.1 zur Verfügung stehenden Betrag.

7. Verfahren

- 7.1 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Antrag. Der Antrag ist einmalig in schriftlicher Form zu stellen. Es ist das vorgegebene Antragsformular (Anlage 3) zu verwenden. Der Antrag für das Jahr 2019 muss bis zum

31. Dezember 2019

beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg eingegangen sein. Sollen Zuwendungen erst ab einem späteren Bewilligungsjahr beantragt werden, ist der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Bewilligungsjahres einzureichen.

- 7.2 Für die Folgejahre ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Änderungen der im Antrag angegebenen Daten oder der Wegfall einer oder mehrerer Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 sind dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unverzüglich zu melden.
- 7.3 Zuwendungsberechtigte, die Erlösverantwortung für SPNV-Leistungen tragen, haben die ihnen zugeschiedenen Einnahmen aus dem NRWupgrade Azubi innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung des Kompetenzzentrum Marketing an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (Anlage 4) zu melden.
- 7.4 Eine Meldung der Zuscheidungen für das VRS-AzubiTicket und ggf. weitere VRS-ZeitTickets für Auszubildende sowie von der VRS GmbH an die ÖSPV-Unternehmen verteilten Einnahmen aus dem NRWupgrade Azubi ist nicht erforderlich.
- 7.5 Für die Beantragung der ergänzenden Förderung gemäß Ziffer 6.8 benötigt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Informationen über die Anzahl der im Vorjahr des jeweiligen Bewilligungsjahres verkauften VRS-AzubiTickets. Die Zuwendungsberechtigten haben ab dem Bewilligungsjahr 2021 ihre Verkäufe des VRS-AzubiTickets unverzüglich nach Jahresende, spätestens zum 15. März des Folgejahres, erstmalig also zum
15. März 2022,
- dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu melden. Dazu ist das vorgegebene Formular (Anlage 5) zu verwenden.
- 7.6 Die in Ziffern 7.3 und 7.4 genannten Zuscheidungen bilden die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung.
- 7.7 Wirkt ein Zuwendungsberechtigter bei der Feststellung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen nicht mit oder meldet der Zuwendungsberechtigte die ihm zugeschiedenen Einnahmen aus dem NRWupgradeAzubi nicht fristgerecht, wird

- der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Gewährung einer Zuwendung ganz oder teilweise versagen.
- 7.8 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids.
In diesem Bescheid wird die auf den Zuwendungsempfänger für das jeweilige Förderjahr entfallende Zuwendung festgelegt. Hierzu ergeht zunächst nur ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid (Schlussabrechnung).
- 7.9 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Basis der Vorgaben der „Richtlinien Azubiticket“ des Landes NRW. Die ANBest-P werden mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide gemacht.
- 7.10 In den Zuwendungsbescheiden wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 zur Bedingung für die Gewährung der Zuwendung gemacht.
- 7.11 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 7.12 Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto.
- 7.13 Mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger darüber informiert, ob er unter Berücksichtigung eventuell erhaltener Vorauszahlungen (s. Ziffer 8) unter- oder überzahlt ist. Im Falle der Unterzahlung zahlt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den ausstehenden Zuwendungsbetrag unverzüglich aus. Im Fall einer Überzahlung ist der Zuwendungsempfänger zur Erstattung in Höhe des überzahlten Betrages verpflichtet.
- 7.14 Kommt ein Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung zur Erstattung einer Überzahlung nicht nach, kann der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Auszahlungen für das folgende Bewilligungsjahr unter Berücksichtigung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen gemäß Ziffer 8.4 ANBest-P entsprechend kürzen.
8. Vorläufiger Zuwendungsbescheid
- 8.1 Bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Bewilligungsjahr gewährt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Vorauszahlungen. Voraussetzung für die Gewährung von Vorauszahlungen ist, dass der Zuwendungsbescheid des Landes NRW zur Bewilligung der Fördermittel nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung bestandskräftig vorliegt. Die Bewilligung von Vorauszahlungen erfolgt durch Erlass eines vorläufigen Zuwendungsbescheides.
- 8.2 Mit dem vorläufigen Zuwendungsbescheid werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 Vorauszahlungen in der Höhe des im Vorjahr bewilligten Zuwendungsanspruchs festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt innerhalb des vom Land NRW vorgegebenen Durchführungszeitraumes.
- 8.3 Soweit mindestens ein Zuwendungsberechtigter im Bewilligungsjahr Verkehre in erheblichem Maße reduzieren, einstellen, aufnehmen oder in erheblichem Maße erweitern wird, wird die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH eine Prognose anstellen, welche Auswirkungen diese Leistungsveränderungen auf die Höhe der jeweiligen Zuwendungsansprüche im Bewilligungsjahr voraussichtlich haben wird. Die Vorauszahlungen werden in diesem Fall in Höhe des jeweils prognostizierten Zuwendungsanspruchs für das Bewilligungsjahr festgesetzt. Gleiches gilt für die Festsetzung der Vorauszahlung für das Jahr 2019.
- 8.4 Vorauszahlungen werden ab dem Jahr 2020 jährlich zum 15. Mai sowie zum 15. Oktober des jeweiligen Bewilligungsjahres jeweils in Höhe des hälftigen festgesetzten Vorauszahlungsanspruchs geleistet, die zweite Teilzahlung jedoch nicht vor Eingang der Meldung der Zuscheidungen gemäß Ziffer 7.2 für das Vorjahr, soweit der Zuwendungsberechtigte zu dieser Meldung verpflichtet ist.
- 8.5 Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bewilligung gemäß Ziffer 9.
9. Endgültiger Zuwendungsbescheid (Schlussabrechnung)
- 9.1 Mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid wird die Höhe der Zuwendungen für das jeweilige Bewilligungsjahr endgültig festgesetzt.
- 9.2 Die Festsetzung erfolgt, sobald dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die als Berechnungsgrundlage benötigten Daten gemäß Ziffer 7.6 vorliegen.
10. Verwendungsnachweis
- 10.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Schlussabrechnung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend.
- 10.2 Die Zuschussempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.
- 10.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

11. Überkompensationskontrolle

- 11.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers bei der Beförderung von Azubiticket-Inhabern führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die den Azubitickets zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der den Azubitickets zuzuordnenden Erträge und der Zuwendungen nach dieser Satzung überschritten werden.
- 11.2 Zuwendungsberechtigte, deren Verkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, können den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gerecht wird. Der Nachweis ist dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 11.3 Sofern ein Nachweis der Nicht-Überkompensation nicht gemäß Ziffer 11.2 erfolgt, haben die Zuwendungsempfänger bis zum 28. Februar des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers gekommen ist und dass die Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt wurde.
- 11.4 Der Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 fordert im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Berücksichtigung von positiven und negativen Netzeffekten, die durch die Festsetzung des Höchsttarifs entstehen. Da den Zuwendungsempfängern maximal die Differenz zum Referenzpreis zufließt und dabei sowohl positive als auch negative Netzeffekte bereits berücksichtigt wurden, ist eine weitere Berücksichtigung der Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Überkompensationsprüfung nicht notwendig.
- 11.5 Die Zuwendungsempfänger, deren Verkehre im Azubiticket-Tarif nicht Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).
- 11.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.

12. Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Zuwendungsberechtigten einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von ÖPNV in ausreichend hoher Qualität. Da nach dieser Allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf die Gewährung eines Vollkostenausgleichs besteht, tragen die Zuwendungsberechtigten das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Zuwendungsberechtigten stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für ÖPNV-Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unverzüglich mitzuteilen.
- 13.2 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Zuwendungsempfänger in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Zuwendungsempfänger, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 13.3 Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird ermächtigt, den Höchsttarif gemäß Ziffer 3.1 entsprechend der Tarifentwicklung bzw. den Tarifbestimmungen zu aktualisieren.
- 13.4 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit Ablauf des Tages, an dem die „Richtlinien Azubiticket“ außer Kraft treten.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Versammlung vom 26. September 2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Oktober 2019

gez. S c h u s t e r
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 377

**526. Bekanntmachung
des Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Termin der Falknerprüfung 2020**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2020 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Dienstag, den 10. März 2020 bis voraussichtlich
Freitag den 13. März 2020

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. Bauch oder Herrn P. Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte –
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für das

Zulassungsverfahren wird nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- € zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. H e r k e n r a t h
Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV

ABl. Reg. K 2019, S. 383

**527. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
Rheinisch-Bergischer Kreis Nr. 128**

Der Dienstausweis Nr. 128 der Beschäftigten Elke Halbach, gültig bis zum

31. Dezember 2021,

ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 8. Oktober 2019

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez. U l b r i c h

ABl. Reg. K 2019, S. 383

**528. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000602981 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 15. Oktober 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 383

**529. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 433191475 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. Oktober 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 383

**530. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381532464 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. Oktober 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 384

**531. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382300283 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. Oktober 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 384

E Sonstiges

**532. Liquidation
h i e r : Spitze[n]männer e. V.**

Der Verein Spitze[n]männer e.V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR 90754) ist mit Beschluss der

Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2019 aufgelöst und befindet sich seit dem 31. Mai 2019 in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis

30. Juni 2020

bei den Liquidatoren, z. H. Herrn Bernd Manfred Günther Nixdorf, Königswinterer Straße 27, 53639 Königswinter, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 384

**533. Liquidation
h i e r : CJD Sportgemeinschaft**

Die CJD Sportgemeinschaft eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln Nr. 100828 befindet sich mit der Eintragung Nr. 2 vom 24. September 2019 in Auflösung. Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 384

**534. Liquidation
h i e r : Novye Nivy e. V.**

Der Verein Novye Nivy e.V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 384

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.